

An aerial photograph of an industrial facility, likely a water treatment plant or refinery. The image shows several large, white, cylindrical storage tanks arranged in a row. To the left of the tanks is a complex structure with multiple levels, possibly a control room or processing unit, featuring numerous windows and pipes. The facility is surrounded by a paved area with white arrows and a grassy field. The lighting suggests a bright, sunny day, casting long shadows.

Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG

Informationsflyer für kritische Einrichtungen

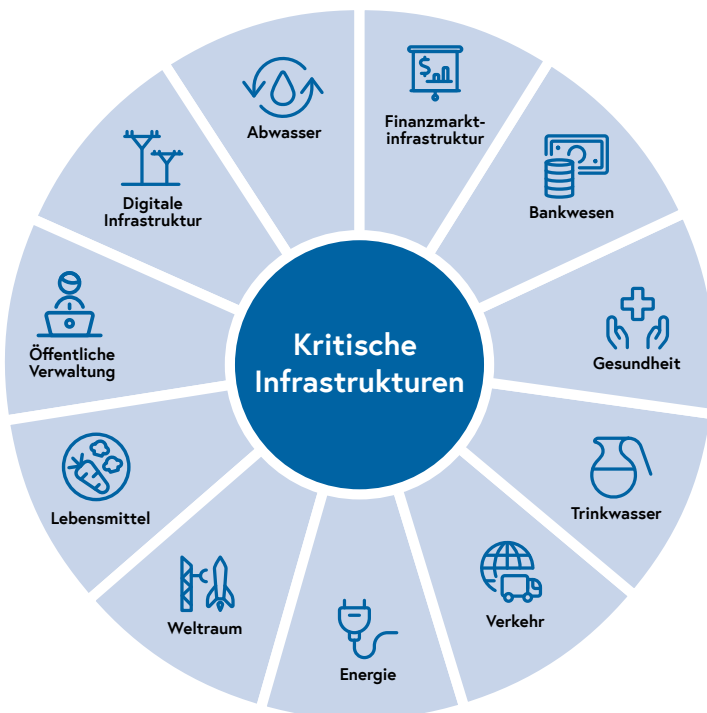
Was regelt das RKEG?

Das RKEG schafft einen verbindlichen Rechtsrahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen. Damit wird ein Paradigmenwechsel in der Resilienz kritischer Einrichtungen vollzogen.

- Bisher: APCIP Masterplan 2014 – Private Public Partnership; wird durch das Referat SKI (Schutz kritischer Infrastruktur) in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) weiterhin betrieben
- Zusätzlich: RKEG - Behördlich regulatives Umfeld mit Verpflichtungen für kritische Einrichtungen

Verfolgung des „All-Gefahren-Ansatzes“:

Berücksichtigung sämtlicher Gefahrenarten – unerheblich, ob natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren



Ziele des RKE-Regimes:

- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit („Resilienz“) von kritischen Einrichtungen, die essenzielle gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen
- Schaffung von sektorübergreifenden, einheitlichen Mindeststandards in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen

Das RKEG regelt gemäß §§ 9 bis 13 RKEG Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von kritischen Einrichtungen:

- Erstellung einer nationalen Strategie durch den Bundesminister für Inneres
- Verpflichtung zur Durchführung einer Risikoanalyse durch den Bundesminister für Inneres
- Bescheidmäßige Ermittlung kritischer Einrichtungen durch den Bundesminister für Inneres
- Unterstützungs- und Vorsorgemaßnahmen durch den Bundesminister für Inneres sind unter anderem:
 - Beratung bei der Ergreifung von Resilienzmaßnahmen
 - Beratung bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit bereits durchgeführter Risikoanalysen oder ergriffener Resilienzmaßnahmen
 - Übermittlung von Frühwarnungen sowie von sonstigen sektorspezifischen Informationen, sofern ein Risiko vorliegt
 - Bereitstellung von Mustern und Vorlagen für die Erstellung von Risikoanalysen und Resilienzplänen
 - Bereitstellung von Informationen zum Thema physische Sicherheit
 - Beratung und Durchführung von Schulungen
 - Entwicklung und Bereitstellung von generellen Empfehlungen und Leitfäden zur Prävention von Sicherheitsvorfällen und Reduktion von Risiken

Wer ist betroffen und welche Pflichten bestehen?

- Bescheidmäßige Einordnung als kritische Einrichtungen gemäß § 11 Abs 1 RKEG, wenn
 - diese im Inland tätig sind
 - die kritische Infrastruktur sich im Inland befindet
 - diese einen wesentlichen Dienst gemäß § 3 Z 6 RKEG erbringen
 - bei der Erbringung des wesentlichen Dienstes ein Sicherheitsvorfall eintreten kann

Nach Rechtskraft des Bescheides zur Einstufung als kritische Einrichtung haben diese unter anderem folgende zentrale Verpflichtungen:

- Innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides – Benennung einer zentralen Kontaktstelle sowie mindestens einer Ansprechperson gemäß § 11 Abs 5 RKEG
- Innerhalb von neun Monaten nach Rechtskraft des Bescheides – Durchführung einer Risikoanalyse gemäß § 14 RKEG, insbesondere auf Grundlage der bereitgestellten Elemente der Risikoanalyse des Bundesministers für Inneres; daraus gewonnene Ergebnisse müssen anschließend strukturiert aufbereitet werden
- Nach Ablauf von zehn Monaten nach Rechtskraft des Bescheides – Erstellung eines Resilienzplans gemäß § 15 RKEG auf Basis der nationalen Risikoanalyse und jener der kritischen Einrichtung, um geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf den ausgeführten wesentlichen Dienst zu treffen. Die nachvollziehbare Darlegung und Begründung der Maßnahmen erfolgt durch die kritische Einrichtung:
 - Maßnahmen zur Prävention und Abwehr von Sicherheitsvorfällen sowie der Minimierung ihrer Auswirkungen

- Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen physischen Schutzes der kritischen Einrichtungen samt Räumlichkeiten
- Angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 16 RKEG)
- Schulung und Sensibilisierung des Personals
- Ebenso nach Ablauf von zehn Monaten nach Rechtskraft des Bescheides
 - Meldepflicht gemäß § 17 RKEG, um Sicherheitsvorfälle unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden nach Kenntnis strukturiert zu melden:
 - Ergänzende Informationen sowie bekannt gewordene Umstände zum Sicherheitsvorfall sind längstens binnen eines Monats nach der Erstmeldung in einer Folgemeldung mitzuteilen
 - Weitere erforderliche Informationen auf Ersuchen des Bundesministers für Inneres
 - Unverzügliche Meldung über die Beendigung des Sicherheitsvorfalles

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 lit. f Netz- und Informationssicherheitsgesetz (NISG) 2026 gelten kritische Einrichtungen im Sinne des RKEG als wesentliche Einrichtungen nach dem NISG 2026. Kritische Einrichtungen haben deshalb die Pflicht, sich gemäß § 29 NISG 2026 beim Bundesamt für Cybersicherheit zu registrieren. Zudem sind die weiteren Pflichten, die in §§ 29 bis 35 NISG 2026 geregelt sind, einzuhalten. Diese enthalten insbesondere weitere Vorschriften zur Registrierung sowie zu den Aspekten Governance, Risikomanagement, Berichterstattung und dem Umgang mit Cybersicherheitsvorfällen.

Kontaktstelle:

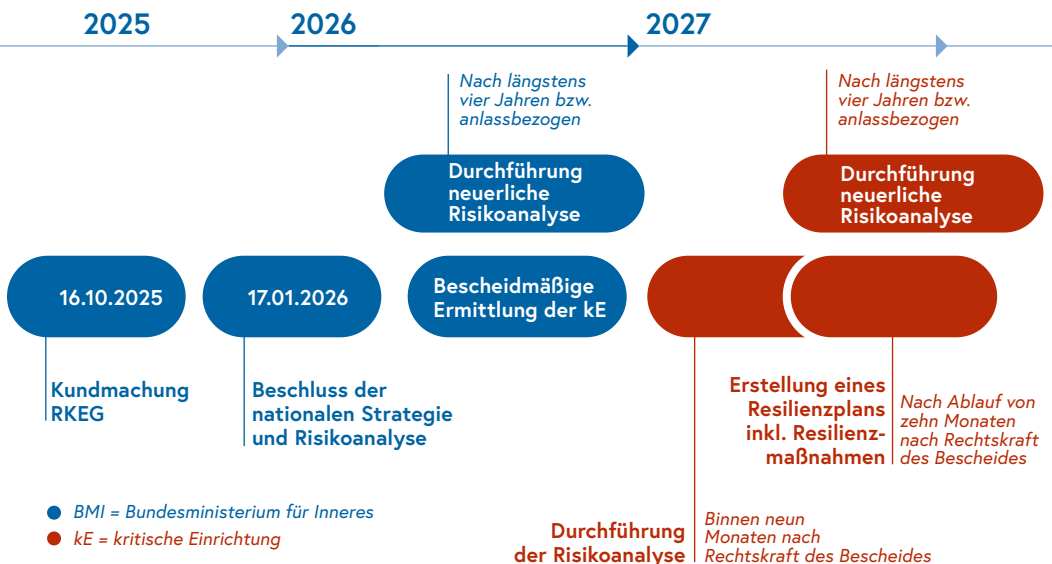
E-Mail: post@nis.gv.at

Website: www.nis.gv.at

Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß § 20 RKEG sind unter anderem:


- Die Risikoanalyse und der Resilienzplan sind dem Bundesminister für Inneres **erst auf dessen Aufforderung zu übermitteln**. Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres sind Nachweise für die Erfüllung der Verpflichtungen zu übermitteln.
- Vor-Ort-Kontrollen in kritischen Infrastrukturen und Räumlichkeiten von kritischen Einrichtungen werden **erst nach vorheriger Ankündigung durch den Bundesminister für Inneres durchgeführt**.
- Audits werden **erst auf Verlangen des Bundesministers für Inneres** gemäß § 20 Abs 1 RKEG zur Beurteilung, ob den Verpflichtungen gemäß §§ 14 und 15 RKEG nachgekommen wurde und **vorgelegte Nachweise unzureichend erscheinen**, durchgeführt.
- Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres haben kritische Einrichtungen **die erforderlichen Informationen sowie den Prüfbericht des durchgeführten Audits** an den Bundesminister für Inneres zu übermitteln.

RKE – Zeitplan nationale Umsetzung





RKE@dsn.gv.at
www.dsn.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Direktion Staatsschutz
und Nachrichtendienst

Impressum

Medieninhaber:

Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)

Herrengasse 7, 1010 Wien

Layout: Abteilung I/C/10/a – Strategische Kommunikation und Kreation

Fotos: Adobe Stock

Druck: print+marketing Schaffer-Steinschütz Ges.m.b.H.